

Satzung

Präambel

Kinder sollten früh die Möglichkeit erhalten, die besonderen Kräfte des Singens und Musizierens für sich zu entdecken. Die Musikförderung bei Kindern dient nicht nur ihren musischen Talenten, sie stärkt ihre Persönlichkeit, ihre Kreativität und Ausdruckskraft, ihre Lernfreude und ihre sozialen Fähigkeiten. Somit dient sie in hohem Maße dem Wohl und der Zukunft unserer Gesellschaft. Da die staatliche Bildung und Erziehung einen solchen Musikunterricht nicht ausreichend leisten kann, haben wir diese Stiftung errichtet.

§1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

KINDER BRAUCHEN MUSIK
Stiftung für eine aktive musikalische Kindheit

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Singens und Musizierens, auch des Komponierens, Textdichtens und der Musiktherapie von Kindern. Insbesondere sollen Musikprojekte mit integrativen und ganzheitlichen Ansätzen gefördert werden, in denen Musik mit Spiel, Theater oder Bewegung kombiniert wird, um soziale Fähigkeiten und Strukturen zu stärken. Dies gilt vorzugsweise für Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen. Dem Blickwinkel und den Vorlieben der Kinder in ihrer jeweiligen Altersgruppe ist eine hohe Bedeutung beizumessen. Die Stiftung kann auch wissenschaftliche Forschung, die diesen Zwecken dient, fördern.

(2) Die Stiftung arbeitet sowohl fördernd als auch operativ, indem sie eigene Musikprojekte ins Leben ruft und führt.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte, und sonstige Gegenstände) der

Stifter aber auch Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so gelten sie als Spenden und dienen ausschließlich und unmittelbar den in §2 genannten Zwecken.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten und sicher und Ertrag bringend anzulegen. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Zinsen und andere Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz (2) das Vermögen erhöhen.

(4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den geltenden steuerlichen Bestimmungen zuführen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den verfügbaren Stiftungsmitteln entsprechend §4 (3).

(2) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung nur an die gesetzlichen und die Bestimmungen der Satzung gebunden. Wer Stiftungsmittel erhält, ist zu verpflichten, über deren Verwendung genaue Rechenschaft abzulegen.

(3) Bis zu 30% der Stiftungsmittel dürfen außerhalb Deutschlands verwendet werden, insbesondere für Begegnungsprojekte mit Kindern aus unterschiedlichen Kulturkreisen.

§6 Organisation

(1) Organe der Stiftung sind
a) der Vorstand
b) der Stiftungsrat

(2) Der Vorstand kann beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten, z.B. Arbeitsgruppen und Auswahlgremien. Er kann auch Patenschaften sowie Ehrenmitgliedschaften und eine Schirmherrschaft vorsehen, die beiden letzteren jedoch nur mit Zustimmung des Stiftungsrates.

(3) Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann der Vorstand ein Kuratorium berufen, dem unabhängige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sollen. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen sich in der Öffentlichkeit werbend für die Stiftung und ihre Ziele einsetzen und den Vorstand beraten. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

(4) Die Stiftung wird zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder – soweit die Vermögensentwicklung der Stiftung oder zweckgebundener Spendenzufluss dies zulässt - entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung Dritten übertragen, deren Befähigung im Sinne des Stiftungszwecks belegt sein muss.

(5) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus zwei bis fünf Personen besteht. Der Stifter

ist allerdings zunächst alleiniges Vorstandsmitglied. Die Stifter haben das Recht, zwei weitere Vorstandsmitglieder zu bestellen sowie aus dem Kreis des Vorstands den ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertretung für eine Amtszeit zu berufen. Im übrigen bestellt der Stiftungsrat den Vorstand (vgl. § 12 (5)). Sollten die Stifter nicht von Ihrem Recht §7 Abs (1) Satz 3 Gebrauch machen, wählt sich der Vorstand zeitnah aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren / dessen Stellvertreter(in) wobei Wiederwahl zulässig ist.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit darf nicht mehr als zwölf aufeinanderfolgende Jahre betragen. Der Stifter ist lebenslang Vorstandsmitglied; dies gilt in seiner Nachfolge auch für die Stifterin oder eines ihrer gemeinsamen Kinder.

(3) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in), wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Stifter können dem Vorstand eine erste Geschäftsordnung geben, die der Vorstand nachfolgend ändern kann.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Soweit die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sind sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand in Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab Richtlinien erlässt.

(5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit - soweit die Vermögensentwicklung der Stiftung oder zweckgebundener Spendenzufluss dies zulässt - ein angemessenes Entgelt zahlen.

(3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft, vorzugsweise von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§9 Vertretung der Stiftung

(1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Stifter jedoch ist solange er alleiniges Vorstandsmitglied ist – einzelvertretungsberechtigt. Auch nachfolgend kann der Stiftungsrat ihm Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(2) Im übrigen ist der Stiftungsrat auch berechtigt, für Einzelfälle Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) zu erteilen.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, beschließt er bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die der Stellvertretung. Bevollmächtigung ist bei Beschlüssen nicht zulässig.

(2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind, sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen. Schriftliche Zustimmungen auf dem Wege der Telekommunikation sind hierfür nur zulässig, wenn sie entsprechend dokumentiert und als Ausdruck bei der nächsten Vorstandssitzung abgezeichnet werden

§11 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt, in denen über den Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung beschlossen wird. Die Termine für die Vorstandssitzungen werden im Vorstand einvernehmlich für das jeweilige Geschäftsjahr anberaumt. Die vom Vorstandsvorsitzenden - im Verhinderungsfall seiner Vertretung - verfasste Tagesordnung wird den Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail mit Rückbestätigung zugestellt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist fordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§12 Stiftungsrat

(1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Personen.

(2) Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern berufen. Nachfolgende Stiftungsräte werden von den Mitgliedern des Stiftungsrates mit zwei Drittel Mehrheit sämtlicher Mitglieder gewählt. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit darf jedoch nicht mehr als zwölf aufeinanderfolgende Jahre betragen. Die Stifter haben – soweit sie nicht dem Stiftungsvorstand angehören – das Recht, dem Stiftungsrat lebenslang anzugehören; dies gilt zusätzlich für eines ihrer gemeinsamen Kinder.

(3) Der Stiftungsrat wählt mit zwei Drittel Mehrheit sämtlicher Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(4) Der Stiftungsrat tagt, nach mehrheitlich abgestimmter Terminvereinbarung in der jeweils letzten Sitzung, mindestens einmal jährlich und wacht über die Einhaltung der Stiftungssatzung. Er ist ein beratendes und kontrollierendes Gremium. Er genehmigt den Jahresabschluss und wählt den Prüfer gemäß § 8 (3) aus. Er kann Höchstsätze, in deren Rahmen Verwaltung und Werbung betrieben werden dürfen, festlegen.

(5) Der Stiftungsrat bestellt, überwacht und entlastet die Vorstandsmitglieder und ruft sie ab,

vorbehaltlich §7 (1) und §7 (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat mit zwei Drittel Mehrheit ein Vorstandsmitglied, gegebenenfalls auch den Stifter, die Stifterin oder eines ihrer gemeinsamen Kinder, per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Mitglieder des Vorstandes, außer dem abzubrufenden, zustimmen. Der Stiftungsrat kann dem Vorstand Richtlinien für dessen Arbeit geben, nicht jedoch Einzelanweisungen, z.B. für die Vergabe von Stiftungsmitteln. Er soll den Vorstand anregen, beraten und kritisch begleiten. Er kann vom Vorstand jederzeit Informationen über die Stiftung und Einsicht in die Unterlagen einschließlich Sonderprüfungen verlangen. Für Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen des Vorstandes nach §10.

(6) Der Vorstand und die Geschäftsführung der Stiftung können an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes beschließt. Verlauf und Beschlüsse der Stiftungsratssitzungen werden in einem Protokoll fest gehalten. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Stiftungsrat beschließt.

§13 Satzungsänderung

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließen der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller seiner Mitglieder.

(2) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14 Auflösung

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates, und zwar jeweils mit einer Mehrheit von vier Fünfteln sämtlicher Mitglieder. Solche Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an das Erich Kästner Kinderdorf e.V., Oberschwarzach, und an die Fördergesellschaft für Musiktherapie in Witten und Umgebung e.V., beide Empfänger sollen es im Sinne des Zwecks dieser Stiftung verwenden.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§15 Aufsicht, Inkrafttreten

(1) Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.